



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Ludwig Hecke
40190 Düsseldorf

- per E-Mail -

Münster - Köln, 17. Februar 2014

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Ihr Schreiben vom 15.01.2014

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Hecke,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des o.g. Entwurfes.

Die Landschaftsverbände (LVR und LWL) begrüßen die Vorlage eines Entwurfes zur Änderung der AO-SF.

Dabei ist es den Landschaftsverbänden ein wesentliches Anliegen, dass das Verfahren zur Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung klar geregelt ist.

Zu dem Entwurf nehmen die Landschaftsverbände im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 Abs.5 Satz 2:

Danach erlässt das Ministerium Unterrichtsvorgaben für die einzelnen Förderschwerpunkte. In der geltenden Fassung der AO-SF wird anstatt von Unterrichtsvorgaben von Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte gesprochen. Diesen Begriff verwendet auch das 9. SchrÄG in § 19 Abs.3 Satz 2: Dort heißt es: „Für den Unterricht gelten grundsätz-

lich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.“

Stellungnahme:

Die im SchRÄG gebrauchte Formulierung sollte auch in der AO-SF verwandt werden, ggfs. sollte klar gestellt werden, dass es sich bei den Unterrichtsvorgaben u.a. um die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte handelt. Sowohl für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als auch für die Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation gibt es bislang nur Richtlinienentwürfe. Bei den beiden Letztgenannten sind noch die institutsbezogenen, über 30 Jahre alten Richtlinien für die Schulen für Blinde bzw. Sehbehinderte sowie für Gehörlose und Schwerhörige in Kraft. Im Rahmen der inklusiven Bildung bedürfen diese der Überarbeitung.

§ 8 Abs. 1

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst der Bildungsgang mit der Berufspraxisstufe generell wie bisher auch den Sek II Bereich (Abs. 3).

Stellungnahme:

Dies widerspricht dem Anliegen vieler Eltern, deren Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die allgemeine Schule besucht hat. Ihnen bleibt nach Ende der allgemeinen Schule (11 Jahre) nur der Wechsel in eine Berufspraxisstufe an einer Förderschule für Geistige Entwicklung. Bereits jetzt fordern die Eltern vielerorts die Möglichkeit zum inklusiven Besuch eines allgemeinen Berufskollegs.

In der Verordnung sollte im Sinne der Inklusion der Besuch eines allgemeinen Berufskollegs für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung festgeschrieben werden. Mindestens die Kooperation zwischen einer Förderschule Geistige Entwicklung und einem Regelberufskolleg sollte als Alternative zum Besuch der Berufspraxisstufe in der Förderschule Geistige Entwicklung ermöglicht werden. Sowohl die Förderschulen HK, KME sowie Sehen unterrichten in allen drei Bildungsgängen (Allgemein, Lernen sowie Geistige Entwicklung). Die elfjährige Schulbesuchsdauer hat sich an diesen Schulen bewährt. Eine Verkürzung der Schulbesuchsdauer auf 10 Jahre wird im Hinblick auf die Schullaufbahn, das Alter bei der Schulentlassung, die dann noch zu erfüllende Schulpflicht sowie die nachschulischen Perspektiven als kritisch gesehen.

§ 11

Die Vorschrift regelt die Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule.

Stellungnahme:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut des § 19 SchRÄG. Unklar ist, in welchen Fällen, über die beispielhaft in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Fälle hinaus, die allgemeine Schule antragsberechtigt ist. Eine Klarstellung, in welchen Fällen dies im Rahmen einer zielgleichen Beschulung möglich ist, wäre wünschenswert.

Ungeklärt ist zudem, ob die allgemeine Schule für solche Kinder, deren Eltern (z.B. aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund) zur Antragstellung nicht in der Lage sind, zur Verfahrenseinleitung bei zielgleicher Förderung berechtigt ist. Es muss

sichergestellt werden, dass Kinder mit entsprechendem Unterstützungsbedarf diesen auch erhalten.

§ 12 Abs.6 Satz 1

Im Unterschied zur bislang geltenden Regelung lädt die Schulaufsicht die Eltern nur noch auf deren Wunsch zu einem Gespräch ein.

Stellungnahme:

Die Äußerung des Wunsches setzt ein aktives Begehren der Eltern voraus. Eltern, die hierzu nicht in der Lage sind (z.B. aus bildungsfernen Milieus und/oder mit Migrationshintergrund), hätten somit keine Möglichkeit zu einem Gespräch, obwohl sie zu einem Gespräch eine Person ihres Vertrauens mitbringen könnten.

§ 14

In der Überschrift der Vorschrift heißt es: „Intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler“. Der Begriff der Schwerstbehinderung wird in der Vorschrift nicht definiert. Vielmehr wird die in der bislang geltenden Regelung des § 10 AO-SF verwandte Definition der Schwerstbehinderung durch den Begriff der intensivpädagogischen Förderung ersetzt. Im Unterschied zur geltenden Regelung liegt eine intensivpädagogische Förderung jedoch nicht bereits zwingend dann vor, wenn zwei oder mehr der Behinderungen Blindheit, Gehörlosigkeit, anhaltend hochgradige Erziehungsschwierigkeiten, geistige Behinderung und hochgradige Körperbehinderung vorliegen. Nunmehr ist allein entscheidend, dass der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich und über die üblichen Bedarfe hinausgeht.

Stellungnahme:

In der Überschrift sollte das Wort „schwerstbehinderter“ gestrichen werden, da zum einen der Begriff nicht erläutert wird und zudem auch die Feststellungen nach dem SGB IX für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 2 der Vorschrift nicht maßgebend sind.

§ 15 Abs.1 Satz 1 und 2

Nach dieser Vorschrift schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule, an der gemeinsames Lernen eingerichtet ist, bei zielgleicher Förderung der von den Eltern gewählten Schulform, vor.

Stellungnahme:

Die Landschaftsverbände halten es für unabdingbar, dass verbindliche Kriterien für allgemeine Schulen, an denen gemeinsames Lernen eingerichtet ist, bzw. für Schwerpunktschulen definiert werden. Bisher agieren Schulaufsichten und Schulträger nach eigenem Ermessen. Insbesondere für die Förderschwerpunkte, für die die Landschaftsverbände gesetzlich verpflichteter Schulträger sind, sind verbindliche Absprachen notwendig. Auf die Stellungnahme zu § 1 Abs.5 Satz 2 wird besonders hingewiesen. Im Sinne der

Inklusion muss den Eltern eine wohnortnahe Schule angeboten werden, um zusätzliche Schülerfahrkosten zu vermeiden. Die Anpassung der Schülerfahrkostenverordnung ist dringend erforderlich.

§ 15 Abs. 2

In der Begründung zu § 15 Abs.2 werden die Förderschulen im Sek I Bereich, die außerhalb des Bildungsbereichs der Hauptschule angesiedelt sind, benannt. Neben der Rheinisch-Westfälischen Realschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation ist hier noch die Anna-Freud-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung der Sek I und Sek II in Köln aufgeführt. Es fehlt der Realschulzweig der von-Vincke-Schule, LWL Förderschule Förderschwerpunkt Sehen, Soest

Stellungnahme:

Die von-Vincke-Schule, LWL Förderschule Förderschwerpunkt Sehen, Soest sollte ebenfalls als Schule Sek I außerhalb des Bildungsbereichs Hauptschule genannt werden.

§ 21 Abs.2 Satz 2

Nach dieser Vorschrift werden Kinder erst mit Beginn des vierten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten aufgenommen.

Stellungnahme:

Damit wird der seit dem 01.08.2013 bestehende Rechtsanspruch auf U 3-Betreuung in NRW nicht auf Förderschulkindergärten umgesetzt. Eine aktuelle Erhebung des LVR im November 2013 an den LVR-Förderschulen HK hatte ergeben, dass innerhalb eines Jahres in etwa 25-30 Fällen Eltern hörgeschädigter Kleinkinder den dringenden Bedarf an einer U 3 Betreuung anmeldeten. Sowohl der LVR als auch der Landschaftsverband Westfalen Lippe unterstützen den Elternwillen und würden eine Anpassung der AO-SF an den bestehenden Rechtsanspruch für die U3 Betreuung in der Kindertageseinrichtung im Namen der betroffenen Eltern begrüßen. Die Aufnahme von seh- und hörgeschädigten Kindern U3 in die Förderschulkindergärten muss ebenso wie in eine Tageseinrichtung für Kinder möglich sein. In diesem Zusammenhang verweisen die Landschaftsverbände auf das im Dezember 2013 eingereichte Schreiben des LVR, in dem der Bedarf gegenüber dem MSW und MFKJKS ausführlich dargelegt wurde.

§ 38 Abs.3

In § 38 Satz 3 wird für Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung festgelegt: „Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe.“ Dies widerspricht dem Anliegen vieler Eltern, deren Kind mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die allgemeine Schule besucht hat. Bereits jetzt fordern die Eltern vielerorts die Möglichkeit zum inklusiven Besuch eines allgemeinen Berufskollegs.

Stellungnahme:

Wie oben unter § 8 bereits ausgeführt sollte auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung der Besuch eines allgemeinen Berufskollegs

möglich sein. Nach den derzeitigen Ausführungen ist für diese Schülerinnen und Schüler der Besuch einer Berufspraxisstufe zur Erfüllung der Berufsschulpflicht nur in Verbindung mit dem Wechsel an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung möglich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hans Meyer

Landesrat LWL Landesjugendamt,
Koordinationsstelle Sucht, Schulen

In Vertretung



Ulrich Wontorra

LVR-Schuldezernent